

Englische Verfassungszustände.

Englische Verfassungszustände.

Von

Walter Bagehot.

~~~~~  
Mit Genehmigung des Verfassers ins Deutsche übertragen.  
~~~~~

Mit einem Vorwort versehen

von

Dr. Franz von Holtendorff.

Berlin, 1868.

C. G. Lüderitz'sche Verlagsbuchhandlung.

A. Charisius.

Vorwort.

Die nachfolgenden Aufsätze ließ der Verfasser, Herr Walter Bagehot, in der Zeit vom Frühling 1865 bis zu Anfang des Jahres 1867 durch „Fortnightly Review“ veröffentlichten. Sodann erschienen sie in einer eigenen Ausgabe gesammelt, bei Chapman and Hall unter dem Titel: The English Constitution. Eine Uebersetzung derselben schien mir in hohem Maße wünschenswerth und ich erbat mir die Erlaubniß, dafür Sorge tragen zu dürfen. Auf meine Veranlassung übertrug der Verleger deren Anfertigung der Frau B. Henry-Wehmann, deren Gewandtheit in der Behandlung der englischen Sprache ich früher kennen gelernt hatte. Nur in Beziehung auf die technischen Ausdrücke der englischen Rechtssprache behielt ich mir eine Durchsicht und, wenn nöthig, Verbesserung des Manuscriptes vor. Von einigen wenig bedeutenden Aenderungen abgesehen, gebührt Verdienst und Verantwortlichkeit der

Arbeit der Uebersetzerin. Mir selbst würde nur ein Irrthum zur Last fallen, wenn ich mich in der Erwartung getäuscht hätte, daß die Uebersetzung den höchsten Anspruch darauf hat, um ihres Gegenstandes willen beachtet zu werden.

In wenigen Worten will ich die Gründe darlegen, welche mich bestimmten, die Uebertragung aus dem Englischen in Anregung zu bringen.

Was mich selbst betrifft, so hinterließen die Aufsätze des Herrn Bagehot in mir den Eindruck einer eigenthümlichen Frische und Anschaulichkeit der Darstellung, auch wo ihr Gegenstand uns Deutschen bereits anderweitig durch die gelehrte Literatur nahe gebracht war. Obwohl wir von den zur Schau gestellten Bildern Manches kennen, ersehen wir zuweilen nach längerer Zeit, wie viel die Beleuchtung zum richtigen Anschauen beiträgt. Mir kam es vor, als ob uns der Verfasser einige bekanntere Gemälde in einem veränderten Lichte zeigt. Bei der Aufmerksamkeit, die wir dem englischen Verfassungsrechte fortdauernd zuwenden, würde schon dieser eine Umstand genügen, um uns einer Betrachtung des behandelten Stoffes günstig zu stimmen. Herr Bagehot schildert und malt, wo Andere nur in großen Umrissen zeichnen. Die Form des Essay erlaubte ihm, anschaulich und lebendig zu sprechen, wo die Würde der Lehrbücher in befehlender Kürze wissenschaftliche Wahrheiten diktiert. Selbst solche, die England ge-

nauer kennen, werden meiner Ansicht zu Folge das Buch mit Nutzen lesen.

In vielen Stücken dürfen indessen die Ausführungen des Verfassers beanspruchen als neue und erhebliche Beiträge zum Verständnisse der englischen Verwaltungsformen anerkannt zu werden. Sie werden unser Urtheil in manchen erheblichen Punkten berichtigen, verstärken oder uns zum Widerspruch reizen. Schärfe der Beobachtung und ein überall erkennbarer Reichthum an Erfahrungen befähigen den Verfasser, über das Wesen und die Bedingungen des parlamentarischen Systems und den Zusammenhang desselben mit der Verwaltung zu sprechen. Werthvoll erscheint mir dabei die fortlaufende Gegenüberstellung der englischen Verwaltungseinrichtungen zu denjenigen Nordamerika's und der britischen Colonien. Vor zwanzig Jahren dünkte es uns in Deutschland genügend, wenn wir, auf einer dazumal unvollkommenen Kenntniß der englischen Einrichtungen fußend, höchstens unsere continentalen Nachbarländer zu einer Vergleichung mit unserem einheimischen Rechtszustande und den gangbaren Rechtstheorien heranzogen.

Heute hingegen wird es, um den staatswissenschaftlichen und politischen Theorien der Gegenwart eine festere Haltung zu geben, unumgänglich nothwendig, auf die amerikanischen und transatlantischen Zustände eine planmäßige Beobachtung zu richten. Auf amerikanischem und australischem Boden